



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 727/1-V/5/84

An das
Präsidium des Nationalrates
1082 Wien

DEUTSCHE FEDERATION FÜR
KRIEGSOPFER
KRIFT GESETZENTWURF
ZF GE/19 84

Sachbearbeiter Klappe/Dw
MATZKA 2395

Ihre GZ/vom

Betrifft: Mühlengesetz-Novelle 1984;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf der
Mühlengesetz-Novelle 1984.

Beilagen

6. April 1984
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 727/1-V/5/84

An das

Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

1010 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
MATZKA	2395	33.530/2-III/1c/84
		8. März 1984

Betrifft: Mühlengesetz-Novelle 1984;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit oz.
Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Mühlengesetz 1981 geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 2

Der neu gefaßte Abs. 2a ist sprachlich äußerst schwer verständlich; zudem macht die mehrfache Verwendung des Wortes "bescheidmäßig" Umformulierungen ebenso notwendig, wie die Unklarheit des Begriffs der "bisherigen Vermahlungsmenge des gleichen Monats". Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst schlägt daher folgende vereinfachte Fassung vor:

"Der Mühleninhaber ist berechtigt, bis 31. Oktober eines Kalenderjahres an den Mühlenfonds den Antrag auf bescheidmäßige Neuverteilung der ihm zustehenden monatlichen Vermahlungsmenge zu stellen. In einem solchen Bescheid ist die Vermahlungsmenge ab 1. Jänner des der Antragstellung folgenden Kalenderjahres jeweils für jeden einzelnen Monat anzugeben. Hierbei darf die Vermahlungsmenge eines Monats nicht weniger als 80 vH der Vermahlungsmenge des Vergleichsmonats des Vorjahres betragen. Der Mühlenfonds hat spätestens ..."'

Die Untergliederung in Absätze mit Zahlen und Buchstabenbezeichnung wäre aus legistischen Gründen zu unterlassen.

Zu Art. I Z 3

Der Einleitungssatz in Abs. 8 könnte nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst einfacher wie folgt lauten:
"Wenn am Ende eines Kalenderjahres die Jahressumme der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmengen aller Mühlen ohne Berücksichtigung der Jahressumme der Zusatzvermahlungen (§ 4a) die Summe der für das Inland in diesem Kalenderjahr durchgeführten Vermahlungen aller Mühlen über- oder unterschreitet, haben der Obmann und der zweite Obmann"

Zu Art. I Z 6

Der neugeschaffene § 2c legt dem Inhaber einer Mühle weitgehende Verpflichtungen auf, die verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. Die erste Frage, die aus den Erläuterungen nicht beantwortbar ist, ist die, wodurch es sachlich gerechtfertigt ist, daß die Aufsicht nur von einem Arbeitnehmer, nicht jedoch vom Mühleninhaber selbst geführt werden kann. Hier dürfte es schwer sachlich zu rechtfertigen sein, weshalb nicht auch ein ausreichend ausgebildeter Mühlen-eigentümer selbst diese Funktion wahrnehmen könnte. Es muß also ersucht werden, im Hinblick auf das verfassungsgesetzliche Gleichheitsgebot entweder in den Erläuterungen ausreichend zu begründen, weshalb die Einschränkung auf Arbeitnehmer sachlich gerechtfertigt ist, oder aber die Norm so umzuformulieren, daß die in Frage stehende Funktion auch vom Mühleninhaber selbst ausgefüllt werden kann.

Die Regelung des letzten Satzes in § 2c Abs. 1 verpflichtet den Mühleninhaber zu einem bestimmten privatrechtlichen Handeln, näherhin zum Vertragsabschluß mit einem Arbeitnehmer. Nun ist davon auszugehen, daß es nicht allein in der Disposition eines Vertragspartners liegt, ob er einen Arbeitsvertrag abschließen kann oder nicht. Sollte nun aus Verschulden des Vertragspartners der Mühleninhaber nicht imstande sein, innerhalb der geforderten Frist eine neue Aufsichtsperson zu bestellen, so bedürfen die an diesen Umstand geknüpften "Sanktionen" einer sachlichen Rechtfertigung. Diese sollte jedoch in den Erläuterungen näher beschrieben werden.

Die Sanktion des Abs. 3 ist im Zusammenhang mit den beiden voranstehenden Bedenken zu sehen.

Zu Art. I Z 7

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hält es für zweckmäßig in die Erläuterungen Ausführungen darüber aufzunehmen, aus welchen Gründen die in § 3 vorgesehenen Zahlungen unterschiedliche Höhe aufweisen. Es müßte in den Erläuterungen dargetan werden, von welchen Berechnungskriterien der Gesetzgeber bei der Festsetzung bestimmter Beträge ausgegangen ist.

Zu Art. I Z 8

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vermag keine Begründung dafür zu sehen, weshalb Zeitmangel und Arbeitskräftemangel kein vom Gesetz anerkannter betriebstechnischer Grund im Sinne des § 8 Abs. 3 sind. Hier wären Erläuterungen vorzunehmen.

Aus legistischen Gründen wäre der Abs. 3 in zwei Absätze zu gliedern, wobei der zweite Absatz mit den Worten "Nur bei technischen Betriebsschäden..." zu beginnen und eigens als Absatz zu bezeichnen wäre.

Zu Art. I Z 9

Gemäß den Legistischen Richtlinien 1979 hätte die Novellierungsanordnung wie folgt zu lauten: "Dem § 3 Abs. 4 Z 1 sind folgende Sätze anzufügen:".

Zu Art. I Z 11

Aus Gründen der Klarheit der Anordnung sollte die lit.f neu gestaltet werden, da nur die Bezeichnung, nicht jedoch die Reihenfolge der beiden dort genannten Absätze geändert wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit der Novellierung schlägt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vor, überhaupt die §§ 4, 4a und 4b zur Gänze in die Novelle aufzunehmen, um auf diese Weise den Normadressaten einen klaren, eindeutigen, lesbaren und sicheren Normtext zur Verfügung zu stellen.

Zu Art. I Z 12

Die Klammerausdrücke, die jeweils den Plural bezeichnen, wären aus dem Normtext zu streichen. Eine Regelung, die an den Eigentümer einer Mühle gerichtet ist, erfaßt jeden einzelnen Eigentümer und somit auch mehrere Eigentümer einer Mühle. Allenfalls könnte dieser

- 4 -

Umstand in den Erläuterungen noch klargestellt werden. Die Textierung in der vorliegenden Fassung ist jedenfalls aus legistischen Gründen abzulehnen.

Zu Art. I Z 13a

Entsprechend den Legistischen Richtlinien 1979 sind die Artikel in Zahlen zu gliedern; nach der Z 13 hat die Z 14 zu folgen, die Aufnahme einer Z 13a in eine Novelle kann lediglich zu Unklarheiten führen und wäre daher zu vermeiden. Zudem ist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst der Auffassung, daß als Z 14 die Novellierung des § 7 Abs. 1 zur Gänze in die neue Textierung aufzunehmen wäre, um einen klaren und eindeutigen Normtext zu erzielen.

Abschließend darf ersucht werden, die geringfügige Überschreitung der äußerst knappen Begutachtungsfrist zu entschuldigen.

6. April 1984
Für den Bundeskanzler:
i.V. OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

